

dem gerechten Richterstuhle Gottes zu verantworten, damit die Seufzer der Wittwen und Waisen, auch anderer Bedrängten nicht auf ihr und ihrer Kinder Haupt kommen mögen. — Sie sollen auch auf keine Rescripte, wenn sie schon aus unserm Cabinette herrühren, die geringste Reflexion machen, wann darin etwas wider die offenbaren Rechte subrepiert worden, oder der strenge Lauf Rechtsens dadurch gehindert oder unterbrochen wird, sondern sie müssen nach Pflicht und Gewissen weiter verfahren.“ Ganz besonders wurde noch eingeschärft, daß die Richter bei Streitigkeiten zwischen Privatpersonen und dem Staate lediglich das beschworene Recht und nicht etwa eine Rücksicht auf den König obwalten lassen sollten. Ja, Friedrich ging so weit, etwaige Machtsprüche, zu denen er sich selbst vielleicht gegen den gesetzlichen Gang der Rechtspflege verleiten lassen möchte, im Voraus ungültig zu erklären.

Es war früher in der That ein großer Uebelstand gewesen, daß die Fürsten öfter durch selbstständige Entscheidungen in den geordneten Lauf der Justiz eingegriffen hatten; nicht bloß das Recht der Begnadigung, welches eines der schönsten und edelsten Privilegien der Krone ist, hatten sie ausgeübt, sondern auch willkürlich Strafen geschärft oder verändert. Davor wollte Friedrich seine Untertanen und sich selbst künftighin bewahren, — und er hatte guten Grund, seiner eigenen Willensstärke nicht ganz und gar zu vertrauen; denn im Eifer für das, was er für Recht hielt, und im Aerger über vermeintliche Ungerechtigkeiten seiner Richter gegen arme Leute zu Gunsten der Vornehmen ließ er sich dennoch auch später noch zu einzelnen willkürlichen Schritten hinreißen. Am berühmtesten ist die Müller Arnold'sche Sache geworden.

Der Müller Arnold besaß in der Neumark eine Mühle, für welche er dem Grafen von Schmettau eine jährliche Erbpacht zu bezahlen hatte. Er blieb mit dieser Zahlung im Rückstande unter dem Vorwande, daß durch die Anlage eines Teiches, den ein anderer Gutsbesitzer oberhalb der Mühle hatte graben lassen, ihm das Wasser und daher aller Betrieb entzogen sei. Graf Schmettau klagte, der Müller wurde zur Zahlung verurtheilt, und da er diese nicht leistete, seiner Mühle durch gerichtlichen Verkauf verlustig gemacht. Mit allen weiteren Beschwerden abgewiesen, wandte er sich zuletzt an den König, welcher sich die Sache durch einen seiner Offiziere, zu dem er großes Vertrauen hatte, vortragen ließ. Dieser, der rechtlichen Verhältnisse nicht ganz kundig, war der Ansicht, daß dem Müller Unrecht geschehen sei. Auf seinen Rath verwies der König die Sache nun an das Kammergericht in Berlin mit dem Befehle, den Proceß schleunig zu Ende zu führen. Aber auch das Kammergericht bestätigte alle früheren Entscheidungen. Nun meinte Friedrich, daß die Richter nur dem Adeligen zu Gunsten ihr Urtheil gesprochen hätten und überdies seinem auf Unparteilichkeit gerichteten Willen zu trotzen versuchten. Gegen solches partiisches und trotziges Wesen wollte er ein für alle Mal ein warnendes Beispiel aufstellen. Er ließ den Großkanzler von Fürst mit den drei Räten, welche die Sache entschieden hatten, vor sich kommen; sie fanden ihn in seinem Zimmer, durch starkes Podagra gerade in besonders gereizter Stimmung. Mit heftigen Worten hielt er ihnen ihr Benehmen vor, sowie es ihm erschienen war. „Sie müßten wissen,“ sagte er, „daß der geringste Bauer und Bettler ebensowohl ein Mensch sei, wie der